

Merkblatt Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Oberwil

Zweck

Erhaltung und Förderung gesunder Zähne und funktionstüchtiger Kauapparate von Kindern und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität.

Beitritt in die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZP)

- Die KJZP umfasst die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen.
- Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der KJZP ist freiwillig.
- Er erfolgt regulär ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Ein späterer, individueller Beitritt (nach Kindergarten-Alter) ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.
- In die Gemeinde Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der KJZP sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden.

Freie Zahnarztwahl

- Die Zahnarztwahl unter den im Kanton Baselland niedergelassenen, der KJZP angeschlossenen Zahnärzte und Zahnärztinnen ist frei.
- Die Behandlung durch ausserkantonale Zahnärzte und Zahnärztinnen bedarf eines Antrages an die Gemeinde und einer Bewilligung des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin.
- Diese Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Zahnarzt oder die Zahnärztin verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über die KJZP einzuhalten **und** wenn ein triftiger Grund für die ausserkantonale Behandlung vorliegt.
- Ein allfälliger Zahnarztwechsel ist sofort der Kinder- und Jugendzahnpflege zu melden.

Kieferorthopädische Behandlungen

- Kieferorthopädische Behandlungen sind nur mit Genehmigung (Verfügung) durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft subventionsberechtigt.

Festlegung des Sozialbeitrages

- Der Sozialbeitrag berechnet sich in % des Rechnungsbetrages. Die Liste der Sozialtarife findet sich auf der Homepage (www.oberwil.ch) unter Verwaltung / Drucksachen.
- Es gilt der Sozialbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes oder der Zahnärztin.
- **Eine** zahnärztliche Kontrolle pro Kalenderjahr für in Oberwil wohnhafte Kinder und Jugendliche ist kostenlos.
- Für die Subventionsberechnung haben die zuständigen Stellen des KJZP Zugang zu den Steuerdaten.

Verantwortlichkeit und Haftpflicht

- Auch bei einem Beitritt zur KJZP bleiben Eltern oder andere gesetzlich verpflichtete Personen für die Zahngesundheit ihrer Kinder verantwortlich, insbesondere für die vorbeugende Zahnpflege.
- Für Behandlungsfehler haften Zahnarzt oder Zahnärztin. Die Gemeinde und der Kanton können nicht belangt werden.

Leistungsumfang

- Im Rahmen der KJZP werden alle zahnärztlichen Massnahmen durchgeführt.
- Leistungen, welche nicht auf der Tarifliste des Kantons aufgeführt sind, werden nicht subventioniert.
- Massnahmen, die von der Haftpflicht-, Unfall- oder Invalidenversicherung bezahlt werden, sind nicht subventionsberechtigt.

Zahlungsfristen

- Die um einen allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung ist der Gemeinde **innert 30 Tagen** zu bezahlen. In Härtefällen besteht die Möglichkeit von Ratenzahlungen.
- Die Eltern bleiben Schuldner für die Kosten der Zahnbehandlung ihrer Kinder.

Gesetzgebung

Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 19. September 1996

Reglement der Gemeinde über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 11. Dezember 2003

Verordnung der Gemeinde über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 2003